

Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

## Persönliche Haftung des Insolvenzverwalters wegen (vermeintlicher) Garantieerklärung im Arbeitsrecht

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

LAG Niedersachsen, Urteil vom 20.05.2025 – 10 SLa 801/24

### Allgemeines

Der Insolvenzverwalter handelt nicht für sich persönlich, sondern für die Insolvenzmasse. Nach der in Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden sogenannten Amtstheorie ist er Partei kraft Amtes. Das bedeutet, dass er bei der Erfüllung seiner Aufgaben materiell-rechtlich und prozessual zwar im eigenen Namen handelt, jedoch mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse. Er verpflichtet und berechtigt sich mithin nicht in eigener Person.

Sowohl die Insolvenzordnung (InsO) selbst als auch einige Spezialgesetze (etwa die Abgabenordnung) kennen jedoch die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters bei Pflichtverletzungen.

Nach § 60 InsO ist der Insolvenzverwalter allen Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach der Insolvenzordnung obliegen. Er hat dabei für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter gemäß § 61 InsO dem Massegläubiger zum Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich zur Erfüllung der Verbindlichkeit nicht ausreichen würde. Die Vorschrift bezieht sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nur auf solche Massegläubiger, mit denen der Insolvenzverwalter Verträge abgeschlossen hat. Die Gläubiger gesetzlicher Forderungen – also etwa der Fiskus – fallen nicht hierunter. Ihnen gegenüber haftet der nicht nach § 61 InsO. Satz 2 der Vorschrift grenzt den Anwendungsbereich weiter ein. Kann der Verwalter nachweisen, dass er aufgrund seiner ordnungsgemäßen Liquiditätsplanung bei Begründung der Verbindlichkeit, regelmäßig bei Vertragsschluss, berechtigterweise annahm, die Verbindlichkeit aus der Masse begleichen zu können, entfällt die Haftung.

Die §§ 60 und 61 InsO gelten auch für die Gläubiger arbeitsrechtlicher Forderungen auf Schadensersatz. Hiermit befasst sich die Besprechungsentscheidung. Sie setzt sich auch mit der Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auseinander, so mit der Haftung aus einem persönlichen Garantieverprechen oder wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (*culpa in contrahendo*).

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

### **Der zu entscheidende Fall**

Soweit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (LAG) zu entnehmen ist, hatte es über folgenden Sachverhalt zu entscheiden. Die Beklagte war Insolvenzverwalterin eines (nicht näher konkretisierten) Rechtsträgers eines Pflegeheims. Auf der Betriebsversammlung vom 26. Oktober 2023 kündigte sie an, das Heim zum 30. November 2023 zu schließen. Die Klägerin hatte behauptet, die Arbeitnehmer, unter ihnen sie selbst, hätten für ihr November-Gehalt gefürchtet und die Frage aufgeworfen, ob dieses gesichert sei. Das habe die Beklagte ohne Wenn und Aber bejaht und geäußert, die Arbeitnehmer bräuchten keine Angst um das Novembergehalt zu haben.

Die Klägerin hat dazu vorgetragen, nur mit dieser Erklärung hätte die Beklagte die Versorgung der Heimbewohner bis zur Schließung sicherstellen können. Die Erklärung sei jedoch wissentlich falsch gewesen, weil am 26. Oktober Masseunzulänglichkeit eingetreten gewesen sei, sodass die Gehaltszahlungen nicht hätten erfolgen können. Hätte die Beklagte dies nicht arglistig verschwiegen, hätte die Klägerin ihre Arbeitskraft zurückbehalten, sich anderweitig beworben oder Arbeitslosengeld bezogen. Diesen Schaden soll die beklagte Insolvenzverwalterin ausgleichen.

Das Arbeitsgericht Oldenburg (ArbG) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte vor dem LAG keinen Erfolg.

### **Die Begründung des LAG**

Das LAG setzt sich zunächst mit einer prozessualen Besonderheit auseinander, die in der gerichtlichen Praxis nicht selten auftritt. Wohl schon vor dem ArbG hatte die Klägerin die Beklagte nicht eindeutig individualisiert. Dem Wortlaut nach hatte sie wohl die Beklagte als Insolvenzverwalterin (also damit die Masse), nicht aber persönlich in Anspruch genommen. Das ArbG hatte ihr Vorbringen jedoch aus dem Zusammenhang dahin gedeutet, dass die Beklagte persönlich verklagt sein sollte. Die erneute Falschbezeichnung in der Berufungsschrift führe, so das LAG, nicht dazu, dass sich die Berufung gegen die Beklagte als Partei kraft Amtes richte. Die hierauf hindeutende Bezeichnung sei ersichtlich auf einen – abermaligen – Sorgfaltsmangel des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zurückzuführen und nicht auf die Absicht, eine andere Partei in Anspruch zu nehmen als noch in erster Instanz. Dies folge zwar nicht aus dem Inhalt der Berufungsschrift selbst, jedoch aus dem erstinstanzlichen Urteil, welches ihr beigefügt gewesen sei. Es lasse erkennen, dass die Beklagte persönlich in Anspruch genommen worden sei und dass deshalb das Passivrubrum durch das ArbG berichtigt worden sei.

Die Berufung sei jedoch unbegründet.

Eine Haftung der Beklagten ergebe sich nicht aus § 61 InsO.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Die Norm regle ausschließlich die Haftung des Insolvenzverwalters für die pflichtwidrige Begründung von Masseverbindlichkeiten. Aus ihr sei kein Anspruch auf Ersatz eines Schadens herzuleiten, der auf einem späteren Verhalten des Insolvenzverwalters beruhe. Sie lege keine insolvenzspezifischen Pflichten für die Zeit nach Begründung einer Verbindlichkeit fest. Der Verwalter hafte nicht für die Nichterfüllung der ohne seine Beteiligung entstandenen Masseforderungen, der sogenannten oktroyierten Forderungen, weil er auf die Entstehung und Höhe dieser Verbindlichkeiten keinen Einfluss habe. Seine persönliche Haftung beschränke sich vielmehr auf die Forderungen von Neumassegläubigern, die hinsichtlich dieser Forderungen erst durch seine Rechtshandlung, vor allem durch seine Vertragsschlüsse, zu Massegläubigern geworden seien. Der Begründung einer neuen Verbindlichkeit stehe es gleich, wenn der Verwalter die Erfüllung beiderseits nicht vollständig erfüllter gegenseitiger Verträge wähle oder mögliche Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen unterlasse. Im letztgenannten Fall komme eine Ersatzpflicht aber nur für Verbindlichkeiten in Betracht, die nach dem Zeitpunkt entstünden, zu dem der Vertrag bei einer frühestmöglichen Kündigungserklärung geendet hätte. Bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Beendigung könne der Verwalter die Leistung des Massegläubigers nicht verhindern, ohne selbst vertragsbrüchig zu werden. Deshalb könne es nicht haftungsauslösend sein, wenn der Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Kündigungstermins bestehen lasse.

Vorliegend hafte die Beklagte nicht nach § 61 InsO, weil sie nicht eine Masseverbindlichkeit (den Gehaltsanspruch) willentlich begründet habe. Das ArbG habe zudem zutreffend ausgeführt, eine verspätete Kündigungserklärung sei der Beklagten nicht anzulasten, denn erst der Entschluss vom 25. Oktober, den Betrieb zum Ende des Monats November zu schließen, stelle den auch im Insolvenzverfahren erforderlichen Kündigungsgrund dar. Die Klägerin für den Monat November nicht freigestellt zu haben, sei keine Rechtshandlung; eine Freistellung hätte keinen Einfluss auf die Vergütungspflicht gehabt.

Eine Haftung der Beklagten ergebe sich auch nicht aus § 60 InsO, weil sie keine insolvenzspezifische Pflicht verletzt habe. Die Vorschrift sanktioniere nur die Verletzung solcher Pflichten, die den Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft nach den Vorschriften der Insolvenzordnung träfen. Dadurch werde der Gefahr einer ausufernden Haftung des Insolvenzverwalters vorgebeugt. Dazu gehörten keine solchen Pflichten, die ihm wie jedem Vertreter fremder Interessen gegenüber Dritten oblägen. Nicht insolvenzspezifisch seien außerdem im Allgemeinen Pflichten, die dem Insolvenzverwalter als Verhandlungs- und Vertragspartner des Dritten auferlegt seien.

Die Beklagte hafte auch nicht nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln persönlich.

Erfülle der Insolvenzverwalter die Verbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis während seiner Amtstätigkeit schlecht, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht, seien die daraus folgenden Schadensersatzansprüche lediglich Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs.1 Nr. 1 InsO, für die nur die Masse hafte. Seien die Tatbestände der §§ 60, 61 InsO nicht erfüllt, komme eine persönliche Haftung des Verwalters nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa dann, wenn er eigene vertragliche Pflichten übernehme oder in besonderem Maß persönliches Vertrauen in Anspruch genommen habe.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Die Beklagte hätte jedoch auch dann, wenn die Behauptungen der Klägerin zuträfen, auf der Betriebsversammlung keine selbständige Garantieerklärung abgegeben und deshalb auch keine persönliche Einstandspflicht begründet.

Durch ein selbständiges Garantieverprechen verpflichtete sich der Garantieschuldner, für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs einzustehen oder die Gefahr eines künftigen Schadens zu übernehmen. Er gewährleiste dem Gläubiger, auf jeden Fall die versprochene Leistung zu erhalten. Dabei hafte er auch für alle atypischen Zufälle. Der Garantieschuldner habe den Gläubiger so zu stellen, als wäre der garantierte Erfolg eingetreten oder der Schaden nicht entstanden. Er habe das mithin Erfüllungsinteresse zu ersetzen.

Die behauptete Erklärung zur Sicherheit der Gehaltszahlungen stelle keine solche Garantieerklärung dar. Die Beklagte habe die Arbeitnehmer im Oktober in ihrer Funktion als Insolvenzverwalterin informiert. Die Arbeitnehmer hätten nicht davon ausgehen können, sie habe darüber hinaus losgelöst von ihrer Amtsstellung und unter Einsatz ihres Privatvermögens Haftungsrisiken für künftige Zeiträume übernehmen wollen. Anderes lasse sich auch nicht mit den besonderen Umständen im Zeitpunkt der behaupteten Äußerung begründen. Auch eine befürchtete Gefährdung der Versorgung verbliebener Heimbewohner sei nicht geeignet, der behaupteten Erklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont den Erklärungswert einer persönlichen Garantieübernahme beizulegen. Die Erklärung, man brauche keine Angst zu haben, dass die Gehälter nicht gezahlt würden, stelle auch dann eine Wissens- und keine Willenserklärung dar.

Die Beklagte hafte ferner nicht aufgrund Verschuldens beim Vertragsschluss aus § 311 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine solche sogenannte Sachwalterhaftung komme regelmäßig nur dann in Betracht, wenn der Insolvenzverwalter in besonderem Maß Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss erheblich beeinflusst habe.

Das sei hier nicht der Fall. Zwischen den Parteien hätten schon keine Vertragsverhandlungen stattgefunden. Die Beklagte habe zudem kein besonderes Vertrauen in Anspruch genommen; sie sei als Insolvenzverwalterin aufgetreten. In einem solchen Fall werde nicht mehr als das im Geschäftsverkehr übliche Vertrauen in Anspruch genommen.

Es komme auch kein deliktischer Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB in Betracht. Die Norm setze einen zumindest bedingten Schädigungsvorsatz voraus. Es reiche dagegen nicht aus, wenn die erheblichen Tatumstände lediglich objektiv erkennbar gewesen seien und der Handelnde sie hätte kennen können oder kennen müssen. Das Vorbringen der Klägerin trage die Annahme nicht, dass die Beklagte erkannt und billigend in Kauf genommen hätte, dass das Entgelt für November 2023 nicht werde geleistet werden können, als sie die angebliche Äußerung getätigt habe.